

6. Finanzierung

Die entstehenden Kosten werden durch Grundstücksveräußerung abgedeckt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) IN VERBINDUNG MIT DER LANDESBAU- ORDNUNG (LBauO) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER AB 01.07.1987 GOL-TIGEN FASSUNG.

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen
 - 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
- a) Ausnahmen sind allgemein zugelassen.
- b) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind eingeschoßig bis maximal 30 m² Grundfläche zugelassen.
- 1.2 Überbaubare Grundstücksflächen
- a) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen und den vorderen (straßenseitigen) Baugrenzen sind nur Einfriedungen, Müllboxen, die im Zusammenhang mit den Einfriedungen errichtet werden, Nebenanlagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge zugelassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.
- b) Auf den im Absatz 1.2 a) angeführten Grundstücksflächen können auch Garagen zugelassen werden, wenn vor den Garagentoren ein Stauraum von mindestens 5,50 m vorgesehen ist und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.
- c) Ausnahmen vom Stauraum nach Absatz 1.2 b) können bei sehr schwierigen Geländeverhältnissen (z.B. stark abfallendes Gelände) zugelassen werden, wenn als Ersatz unmittelbar daneben ein Stellplatz nachgewiesen wird und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.
- d) Im übrigen sind die Garagen und Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 1.3 Stellung der baulichen Anlagen
- a) Die im Bebauungsplan zwingend festgesetzte Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) gilt nicht für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen.

b) Ausnahmen von der im Bebauungsplan zwingend festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) kann für Anbauten (Nebentrakte) eines Hauptgebäudes zugelassen werden, wenn sie sich dem Erscheinungsbild des Hauptgebäudes (Hauptkörpers) unterordnen.

Die Gebäudehöhen sind in dem Schemaschnitt verbindlich vorgeschrieben.

Aufschüttungen an den natürlichen Geländeflächen sind bis maximal 1 m gestattet.

- 1.4 Gebäudehöhe
- 1.5 Aufschüttungen

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Dachformen

2.2 Dachneigungen

- 2.3 Dachaufbauten
- 2.4 Kniestöcke
- 2.5 Einfriedungen

- a) Außer reinen Pultdächern und Schmetterlingsdächern (nur nach innen geneigten Dächern) sind alle Dachformen im Rahmen der im Plan eingetragenen Dachneigungen zugelassen. Ausnahmen von Dachneigungen siehe Ziffer 2.2 dieser Festsetzungen.
- b) Dachformen mit verschiedenen Dachneigungen (z. B. bei außermittigem
 First) sind zugelassen, wenn die
 Dachneigung der den Straßen zugewandten Dachflächen den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen
 und die den Straßen abgewandten Dachflächen eine Dachneigung von
 18° 38° bzw. 25° 50° nicht unterbzw. überschreiten.
- a) Ausnahmen von den im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen können für Anbauten (Nebentrakte) eines Hauptgebäudes zugelassen werden, wenn sie sich dem Erscheinungsbild des Hauptgebäudes (Hauptkörpers) unterordnen.
- b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen.

Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschoßen (z.B. Dachgauben) sind zugelassen. Die Gaubenlänge darf höchstens 2/3 der Trauflänge betragen.

Kniestöcke dürfen bei einer Dachneigung von 18° - 25° die Höhe von 25 cm, gemessen von OK Rohdecke bis UK Fußpfette und von 26° - 50° die Höhe von 50 cm nicht überschreiten.

Die Grundstücke können eingefriedet werden. Nur entlang den Verkehrsflächen dürfen feste Sockel bis zu einer Höhe von 40 cm errichtet werden. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf 1,20 m über OK Bürgersteig bzw. OK Gelände nicht überschreiten.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Ortsgemeinderat hat am C.2.26.87 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
- 3. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom Down bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB).

..... dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Gemeinderat am geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt.

- 4. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am in Form durchgeführt (§ 3 BauGB).
- 5. Der Gemeinderat hat am die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom (Arbeitstag) bis einschließlich (Arbeitstag) öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

6. Der Ortsgemeinderat hat amdiesen Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 6 LBauO).

Hirschhorn, den 28.03.91

DS -Ortsbürgermeister-

Hirakan, 78. 2. Hirten

uGB).	ini ing ing panggang panggan ing panggan panggan panggan panggan panggan panggan panggan panggan panggan pangga Panggan panggan pangga		25.00 cm 22.00 cm 22	 en en en en elle en en elle en	
	 _	and the same of th	D. 1	 0	

Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Ortsgemeinderat hat amdießen Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 6 LBau0).

Hirschhorn, den 28.03.91 gez Annefeld
OS -Ortsbürgermeister-

Genehmigungsvermerk für die planungsrechtlichen Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz und für die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach der LBauO (§ 11 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 6 LBauO und § 203 Abs. 3 BauGB).

Diese Satzung wurde amvom Ortsbürgermeister unterzeichnet und erhält somit gem. § 10 der DVO zu § 27 GemO das Datum vom....8. 2. 94



Die Genehmigung wurde mit/ohne Ausnahmen erteilt (siehe Genehmigungsbescheid).

- Der Ortsgemeinderat hat am die durch Auflagen in der Genehmigungsverfügung geänderte Satzung nochmals beschlossen (§ 10 BauGB i. V. mit § 11 BauGB).
- Die Genehmigungen dieses Bebauungsplanes wurden am 24.0151. ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 6 LBauO). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 Satz 4 BauGB).

hischhorn, den 22.03.1991

GEMEINDE HIRSCHHORN

BEBAUUNGSPLAN "AM DENKMAL, I. ANDERUNG"

M 1:1000

Der Ortromeinderat hat am 20.04.1994 leschlossen, clother Belauungsplan tilliwerkentzeum 28.03.1901 in Galttritt. gemacht C § 12 Bau GB). Mit dieser Bekanntmachung ist der wirhend zur 28.03.1901 nechtsverbindlich i § 8 12 Jatz.

3 u. 215 Ab. Bau GB)

Hinchhom, 23. 2. 94



	Zeichen	Datum	geändert:	Maßstab:	Der Entwurfsverfasser:
aufgenommen				3	
bearbeitet:				ProjNr. 162/87	
	Ge	Juli 87	- 	Blattgröße:	

INGENIEURBÜRO

Ingenieurbüro Asal Beratende Ingenieure VBI · Kaiserslautern · Tel. (0631) 64097

ASAL